

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 327/67B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Tischlers Jacob P. [REDACTED],
[REDACTED]-th Avenue, W [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Klägers und Beschwerdeführers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]-

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Aecher und der Bundes-
richter Huttenberg, Haas, Dr. Loewenheilm und Dr. Graf
in der Sitzung vom 25. Oktober 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 6. Zivilsenats (Ent-
schädigungs senats) des Oberlandesgerichts
in Celle vom 22. Februar 1967 wird zurück-
gewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden
für den Beschwerderechtszug nicht erhoben.
Die außergerichtlichen Kosten der soforti-
gen Beschwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der in Polen geborene jüdische Kläger begehrt Entschädigung
wegen Schadens an Körper und Gesundheit. Er war während des
Zweiten Weltkriegs in deutscher Kriegsgefangenschaft, ohne
daß seine jüdische Herkunft erkannt wurde. Nach seiner Be-
freiung kehrte er nach Polen zurück. Er heiratete und begab
sich über verschiedene DP-Lager nach Hannover. Von dort aus
wanderte er im März 1951 in die USA aus. Er arbeitete als
Tischler in New York. Jetzt ist er zeitweises arbeitslos.
Das beklagte Land hat eine Kapitalentschädigung und Rente
über den 31. Dezember 1949 hinaus abgelehnt. Klage und Be-
rufung sind ohne Erfolg geblieben.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Nach der Überzeugen-
den medizinischen Gutachten leide der Kläger an einer Neu-
rose, die nicht auf die Verfolgung zurückzuführen sei,
sondern eine Reaktion auf die wenig günstige berufliche

Situation darstelle. Die berufliche Situation könne aber nicht der nationalsozialistischen Verfolgung zur Last gelegt werden, da die Auswanderung auf dem freien Entschluß des Klägers beruhe. Die Vermutung des § 31 Abs. 2 BGG greife nicht ein, da sich der Kläger nicht in Konzentrationslagerhaft befunden habe.

Die Angriffe der sofortigen Beschwerde, die die Nichtanwendung der Vermutung des § 31 Abs. 2 BGG rügt, können die vom Berufungsgericht nicht zugelassene Revision nicht eröffnen.

Der Auffassung des Berufungsgerichts ist beizutreten. Es hat unter eingehender Würdigung der vorliegenden ärztlichen Gutachten irrtumfrei festgestellt, daß die Beschwerden des Klägers Folge seiner zuhause ungünstigen wirtschaftlichen Situation sind. Damit ist, worauf der medizinische Gutachter hinweist, überhaupt fraglich, ob die Neurose eine Minderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge hat, ob sie, sollte der Kläger Arbeit finden, nicht zum Abklingen käme, also die Arbeitskraft nicht behindert. Abgesehen davon kann aber das Leiden nur dann auf die Verfolgung zurückgeführt werden, wenn die auslösende Situation Ausfluß der Verfolgung ist. Der Kläger ist nicht aus Verfolgungsgründen ausgewandert. Er kehrte vielmehr nach der Befreiung aus der Kriegsgefangenschaft in sein Heimatland zurück, wo er heiratete. Sein Entschluß, sein Heimatland zu verlassen, steht in keinem Zusammenhang mit einer gegen ihn gerichteten nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahme. Ist aber das Verlassen des Heimatlandes nicht verfolgungsbedingt, so gilt dies auch für ein auf schlechte wirtschaftliche Verhältnisse nach Weiterwanderung zurückgehendes neurotisches Leiden.

Daß die Vermutung des § 31 Abs. 2 BGG nicht Platz greift, hat das Berufungsgericht zu Recht angenommen.



Der Kläger befand sich nicht in Konzentrationslagerhaft im Sinne des Verzeichnisses zur 6. DV-BEG. Auch die Vermutung des § 28 Abs. 2 BEG greift nicht ein, da die Freiheitsentziehung als solche keine Verfolgungsmaßnahme war (BSG Urteil vom 20. Dezember 1963, IV ZR 117/63, RZ 1964, 213 Nr. 11).

Die sofortige Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 BEG, 97 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Lauf